

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 31.01.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 19.04.2018 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2018-VI-04-0772) wird wie folgt geändert:

Es werden nach §20 die neuen §§ 21, 22, 23 und 24 wie unten folgt eingeführt. Die bisherigen Paragraphen 21, 22 und 23 werden zu Paragraphen 25, 26 und 27.

§ 21 Ortsteile und Ortsteilvertretungen

1) Die Einteilung der Ortsteile erfolgt nach dem amtlichen Straßenverzeichnis der Hansestadt Stralsund. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gewählt. Dabei werden Ortsteile zu gemeinsamen Ortsteilvertretungen zusammengelegt. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

1. **Altstadt**, bestehend aus den Stadtteilen Altstadt, Hafeninsel und Bastionengürtel
2. **Knieper Vorstadt**
3. **Knieper Nord**
4. **Knieper West**
5. **Grünhufe**, bestehend aus den Stadtteilen Stadtkoppel, Vogelsang, Grünthal-Viermorgen und Freienlande
6. **Tribseer Vorstadt**
7. **Tribseer**, bestehend aus den Stadtteilen Tribseer Siedlung, Tribseer Wiesen, Schrammsche Mühle, Langendorfer Berg und Lüssower Berg
8. **Franken**, bestehend aus den Stadtteilen Frankenvorstadt, Dänholm, Franken Mitte und Franken Siedlung .
9. **Süd**, bestehend aus den Ortsteilen Andershof, Devin und Voigdehagen

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsteilbeirates beträgt

- bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohner 7,
- bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9 und
- über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11.

3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den/die Vorsitzende/n der Ortsteilvertretung und dessen/deren Stellvertreter/in.

4) Die Aufnahme weiterer Stadtgebiete in die bestehenden Ortsteilvertretungen kann durch die Einwohner angeregt werden.

5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind grundsätzlich öffentlich. Bürgerinnen und Bürger können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung dafür ausspricht.

§ 22 Aufgaben und Rechte der Ortsteilvertretung

1) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den/die Oberbürgermeister/in in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilvertretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilvertretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Angelegenheiten der Hansestadt Stralsund als Ganzes.

2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere die Aufgabe,

- sich mit den Fragen, Vorschlägen, Wünschen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
- die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs zu hören und
- Stellungnahmen zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsteil abzugeben. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a) Bauleitplanungen und informelle Planungen,

b) Bauvorhaben

c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen, Aufhebung sowie Nutzungsänderungen von öffentlichen Einrichtungen,

d) sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen,

e) Ausbau, Umbau, Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

f) Umgestaltung von den Ortsbeiratsbereich prägenden Grün- oder Parkanlagen, deren Benennung oder Umbenennung,

g) Maßnahmen zur Entsorgung, Straßenreinigung und Entwässerung,

h) Änderung der Ortsteilbereiche und der Ortsbeiratsbereiche, i) verkehrslenkende, - beschränkende und -beruhigende Maßnahmen.

- über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für die Ortsbeiratsbereiche ausgewiesenen Mittel, soweit diese ausdrücklich zur eigenen Bewirtschaftung vorgesehen sind, zu beraten und zu beschließen,
- eigene ortsortsteilbezogene Projekte zu planen und durchzuführen.

Greift eine Maßnahme in ihrer Wirkung auf einen angrenzenden Ortsteil über, so ist der Vorsitzende des betreffenden Ortsteils durch den Oberbürgermeister zu beteiligen.

3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

4) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung.

§ 23 Ortsteilbudget

1) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft nach § 23, Abs. 2 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Ortsteilbudget) über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.

2) Die Bürgerschaft beschließt mit dem jeweiligen Haushalt die Höhe des Gesamtumfanges eines Ortsteilbudgets. Dieser Gesamtumfang wird dann nach der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht über einen von der Bürgerschaft festzulegenden Verteilungsschlüssel den Ortsteilvertretungen zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel ist unter Berücksichtigung des Umfanges der in dem Ortsteil vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen sowie der Anzahl der in ihm wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner festzusetzen. Vor der Festlegung des Verteilungsschlüssels sind die Ortsteilvertretungen zu hören.

§ 24 Wahl der Ortsteilvertretung

1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen. Als stellvertretende Mitglieder der Ortsteilvertretung kann jede Wahlliste zwei weitere Personen benennen. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsteilbeirat ab.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.01.2019 in Kraft. Stralsund.....